

Künstler_innen-Sozialversicherungsfonds (KSVF)

Zuschuss zur Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)

Künstler_innen können vom KSVF Zuschüsse zu ihrer Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erhalten. Der KSVF ist außerdem Anlaufstelle für Ruhendmeldungen der Pflichtversicherung bei der SVS, kann Künstler_innen in Notlagen finanziell unterstützen (Unterstützungsfonds) und hebt Abgaben zur Finanzierung der Zuschüsse und Beihilfen ein. Auch der Covid-19-Fonds für Künstler_innen und Kulturvermittler_innen ist im KSVF angesiedelt (siehe dazu: [Corona-Info](#)).

Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen


► *Wer kann einen Zuschuss bekommen?*

Fünf Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein, dann gibt es einen Zuschuss aus dem Künstler_innen-Sozialversicherungsfonds (KSVF) zu den Sozialversicherungsbeiträgen bei der SVS:

1. SVS-Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

Bei der SVS muss eine Pflichtversicherung aufgrund der Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit bestehen. Das bedeutet aber nicht, dass ausschließlich eine künstlerische Tätigkeit bestehen darf, auch weitere, nicht-künstlerische (selbständige und/oder unselbständige) Tätigkeiten sind parallel möglich. Gegenüber der SVS können mehrere selbständige Tätigkeiten angegeben werden. Wichtig ist, dass (auch) die künstlerische Tätigkeit bei der SVS zur Pflichtversicherung gemeldet ist.

2. Antrag der Künstler_in

Der  **Antrag** muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein, er ist an den KSVF zu richten. Ein Antrag auf Zuschuss kann bis zu vier Kalenderjahre rückwirkend gestellt werden. Das heißt, derzeit (2020) sind Anträge für die Jahre 2016, 2017, 2018 sowie 2019 möglich – und natürlich für 2020 und weiter fortlaufend.

3. Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit

... im Sinne des KSVF-Gesetzes: Künstler_in ist, wer beispielsweise im Bereich der bildenden Kunst im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.

4. Mindesteinkünfte aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit (Untergrenze)

... oder Mindesteinnahmen aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit in der Höhe von 5.527,92 Euro (Wert 2020) – es gibt jedoch verschiedene Ausnahmeregelungen, die den Zugang zum Zuschuss erleichtern! Selbst bei Nulleinkünften oder Verlusten geht der Zuschuss einige Jahre lang nicht verloren. (Siehe: Ausnahmen bei den Mindesteinkünften aus der künstlerischen Tätigkeit)

5. Maximale Gesamteinkünfte (Obergrenze)

... in der Höhe von 29.942,90 Euro (Wert 2020). Hier zählen alle Erwerbstätigkeiten (künstlerisch und nicht-künstlerisch, selbstständig und unselbstständig) bzw. Einkunftsarten zusammen. Pro Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, erhöht sich dieser Betrag um 2.763,96 Euro (Wert 2020).

Alle fünf Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um einen Zuschuss zur SVS-Pflichtversicherung zu erhalten.


Der KSVF entscheidet per Bescheid, ob ein Zuschuss gewährt wird – doch das kann dauern. Eine Dauer von etwa einem dreiviertel Jahr ist leider keineswegs unüblich. Bei einem positiven Bescheid werden die Zuschüsse rückwirkend für den beantragten Zeitraum gewährt.

► **Wie hoch ist der Zuschuss?**

Der jährliche Zuschuss aus dem KSVF zur SVS-Pflichtversicherung beträgt seit 2018 max. 1.896 Euro, das entspricht 158 Euro pro Monat. (Für die Jahre 2015 bis 2017 sind es max. 1.722 Euro, das entspricht 143,50 Euro pro Monat). Der Zuschuss wird

nicht an die_den Künstler_in ausbezahlt, sondern direkt an die SVS überwiesen. In den Beitragsvorschreibungen der SVS ist der Zuschuss dann bereits berücksichtigt, es muss nur mehr der verbleibende Differenzbetrag bezahlt werden.

► **Wie stelle ich einen Antrag auf Zuschuss?**

Mit dem  Formular „Antrag auf Gewährung von Zuschüssen zu den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung“ kann der Zuschuss beim KSVF beantragt werden. Das Formular muss vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sein. Im Antragsformular sind die erforderlichen Beilagen aufgezählt: Lebenslauf (mit Fokus auf die künstlerische Tätigkeit), und sofern vorhanden auch Nachweise über erhaltene Stipendien und Preise, Zeugnisse (einer) künstlerischer Ausbildung/en, Einkommensteuerbescheide (wenn der Antrag (auch) für vergangene Jahre gestellt wird) – keine Originale, alles in Kopie. Ein Portfolio zur Präsentation der künstlerischen Arbeit ist in diesem Schritt nicht nötig!

► **Nachweis der künstlerischen Tätigkeit: Wer entscheidet? Und wie?**

Sind der Antrag und Beilagen eingereicht, dann prüft der KSVF, ob die (oben beschriebenen) Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Ist die künstlerische Tätigkeit auf Basis der Beilagen zum Antragsformular (Lebenslauf, ggf. Nachweise über Stipendien und Preise, ggf. Zeugnisse) nicht zweifelsfrei positiv feststellbar, dann ersucht der KSVF um weitere Unterlagen zum Nachweis der künstlerischen Tätigkeit – vorzugsweise digital (in gut gezippter und komprimierter Form; oder über einen Link zum Download). Die eingereichten Unterlagen legt der KSVF einer Künstler_innenkommission vor, um ein Gutachten einzuholen, ob es sich um eine künstlerische Tätigkeit handelt und Werke der Kunst geschaffen werden. Sollte das Gutachten der zuständigen Kurie negativ sein, so ist empfehlenswert, sich an die die Berufungskurie zu wenden. Die spartenspezifischen Kurien bestehen aus Vertreter_innen v.a. von Interessenvertretungen, Künstler_innenverbänden und Verwertungsgesellschaften. Auch die IG Bildende Kunst nominiert Mitglieder in diese Kurien.

► **Ausnahmeregelungen bei den Mindesteinkünften aus der künstlerischen Tätigkeit**

In der Vergangenheit haben Künstler_innen immer wieder den Anspruch auf Zuschuss verloren, weil sie die erforderlichen Mindesteinkünfte aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit nicht erreicht haben. Doch zwei Gesetzesnovellen (2008 und 2014) haben auf dieses Problem reagiert. Seither gibt es eine Reihe von Sonder- und Ausnahmeregelungen, die das Erreichen der sogenannten Untergrenze stark erleichtern:

Einkommensteuerbefreite Stipendien und Preise

... können zum Erreichen der Untergrenze berücksichtigt werden.

Einkünfte aus unselbständiger künstlerischer Tätigkeit

... können zum Erreichen der Untergrenze berücksichtigt werden, sofern aufgrund solcher Beschäftigung/en keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bestand (geringfügige Beschäftigung).

Einnahmen statt Einkünfte

Das Erreichen der Untergrenze durch Einnahmen (statt Einkünften) aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit ist ebenfalls ausreichend.

Künstlerische Nebentätigkeiten

Einkünfte bzw. Einnahmen aus künstlerischen Nebentätigkeiten (in derselben künstlerischen Sparte!) können bis zu einem Betrag von 50% der Untergrenze angerechnet werden. Das bedeutet konkret für 2020 bis zu 2.763,96 Euro. Was zählt als künstlerische Nebentätigkeit? Gemeint sind laut Gesetzestext „z.B. Vorbereitungstätigkeiten sowie Tätigkeiten, die dazu dienen, künstlerisches Schaffen weiter zu tragen, zu verbreiten oder zugänglich zu machen“ – in dem Kunstbereich, in dem ein Anspruch auf Zuschuss besteht.

Dreijähriger Durchrechnungszeitraum

... ist möglich. Zu beachten: Die „3-Jahres-Einheiten“ sind für jede_n Künstler_in individuell, sie sind abhängig vom Jahr des erstmaligen Zuschussbezugs und allfälligen Unterbrechungen.

„Bonusjahre“

Wird die Untergrenze auch unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Regelungen nicht erreicht, so gibt es fünf „Bonusjahre“. Das heißt, in fünf Jahren,

in denen die erforderlichen Mindesteinkünfte (bzw. Mindesteinnahmen) nicht vorliegen, kann der Zuschuss dennoch weiterhin bezogen werden. Zu beachten: Hat der KSVF in der Vergangenheit im Zuge von Rückforderungsverfahren auf Zuschussrückzahlungen verzichtet, so gelten die betreffenden Jahre bereits als Bonusjahre.

Unterstützung in Notfällen und Ruhendmeldung

► **Unterstützungsfonds: Beihilfen in Notfällen**

Der KSVF kann seit 2015 auch Beihilfen zur Unterstützung in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen vergeben. Hierfür stehen jährlich bis zu 500.000 Euro zur Verfügung. Vorgesehen sind Einmalzahlungen oder in besonderen Fällen auch wiederkehrende Geldleistungen für max. zwölf Monate. Pro Ansuchen können jedenfalls höchstens 5.000 Euro gewährt werden. Treten bei eine_r Künstler_in Notfälle unterschiedlicher Kategorien zur gleichen Zeit auf, können diese auch gleichzeitig geltend gemacht und pro Notfall bis zu 5.000 Euro beantragt werden. Innerhalb von fünf Jahren werden maximal insgesamt 12.500 Euro pro Person ausgezahlt. (In Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.) Anträge können Künstler_innen mit Hauptwohnsitz in Österreich (seit mind. sechs Monaten!) stellen. Die Grundlagen für die Vergabe von Beihilfen sind in Richtlinien festgelegt. Ein vierköpfiger Beirat beurteilt, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Beihilfe vorliegen. Auf die Gewährung einer Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

- KSVF: Ruhendmeldung
- Kulturrat Österreich: Leitfaden für Anträge beim Unterstützungsfonds des Künstler_innen-Sozialversicherungsfonds

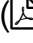
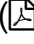
► **Covid-19-Fonds: Abfederung von Einnahmenausfällen**

Der Covid-19-Fonds im Künstler_innen-Sozialversicherungsfonds (KSVF) richtet sich an Künstler_innen und Kulturvermittler_innen und soll Einnahmenausfälle in Folge der Pandemie abfedern.

- KSVF: Covid-19-Fonds
- IG Bildende Kunst: Wo und wie kann ich als Künstler_in finanzielle

Unterstützung bekommen?

► ***Ruhendmeldung der Pflichtversicherung***

Über einen Antrag an den KSVF kann die künstlerische Tätigkeit vorübergehend ruhend gemeldet werden ( [Formular: Ruhendmeldung](#)), die Folge ist ein vorübergehendes Ruhen der Pflichtversicherung (für die künstlerische Tätigkeit) bei der SVS. Das ist insbesondere nötig, um gegenüber dem AMS als „arbeitslos“ zu gelten. Dass keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung besteht, ist eine Voraussetzung, um Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen zu können. Eine Ruhendmeldung ist nicht rückwirkend möglich! Eine Ruhendmeldung wird immer erst mit dem nächsten Monatsersten wirksam, kann jedoch jederzeit beendet werden ( [Formular: Wiederaufnahme der Tätigkeit](#)).

Ist der Beweggrund für eine Ruhendmeldung ausschließlich eine vermeintliche Ersparnis bei den Sozialversicherungsbeiträgen, geht die Rechnung kaum auf, schon gar nicht für Künstler_innen, die einen Zuschuss aus dem KSVF beziehen. Bei Fragen empfehlen wir ein [Beratungsgespräch](#).

- [KSVF: Ruhendmeldung](#)
- [Kulturrat Österreich: Selbstständig – Unselbstständig – Erwerbslos \(Infobroschüre\)](#)

Die wichtigsten Adressen auf einen Blick

SVS: Sozialversicherung für Selbständige

Landesstellen gibt es in allen Bundesländern

Tel.: 050 808 808, Web: <https://www.svs.at>

KSVF – Künstler_innen-Sozialversicherungsfonds

1010 Wien, Goethegasse 1 / Stiege 2 / 4. Stock Tel.: 01 / 586 71 85, Email: office@ksvf.at,

Web: www.ksvf.at

IG Bildende Kunst: Auskunft und Beratung für Künstler_innen

Links

 [KSVE](#)

Bearbeiten

© *ig bildende kunst*, alle rechte vorbehalten.